

# Protokollauszug

der Sitzung des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselau  
am 3. September 2008

Die im ersten Teil öffentliche Sitzung beginnt um 20:10 Uhr mit Losung und Lehrtext des Tages, dem Lied 533 und Gebet.

Tagesordnung

TOP 1. Regularien

Zu TOP 1. „Regularien“:

Zu der heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes ist vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden. Von den acht Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind fünf erschienen. Die Sitzung ist damit beschlussfähig nach Artikel 121 Abs. 1 der Verfassung der NEK.

## **„TOP 8. Friedhofsangelegenheiten**

Sachstand:

Aufgrund verschiedener Vorkommnisse und weiterer Entwicklungen unseres Friedhofes bedarf es einiger Ergänzungen und Änderungen in den Satzungen des Haselauer Friedhofes.

Beschluss (einstimmig und ohne Enthaltung):

*Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Haselau beschließt folgende Änderungen und Ergänzungen und bittet den Kirchenkreisvorstand um Zustimmung:*

### **Friedhofsgebührensatzung**

*Änderung von § 6 Abs 3.:*

#### **3. Reihengrabstätten im Rasenfeld incl. Rasenschnitt (je Grabbreite)**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätte für 30 Jahre                 | 1.470,- € |
| b) Urnengrabstätte für 25 Jahre für max. 2 Urnen | 710,- €   |

### **Friedhofssatzung**

*Änderung Inhaltsübersicht*

§ 19 **Grabstätten** in einem Rasenfeld

*Ergänzungen in § 12*

Abs. 5:

- c) **Reihengrabstätten in einem Rasenfeld**
- d) **Urnereihengrabstätten in einem Rasenfeld**

Abs. 6:

- b) **Reihengrabstätten in einem Rasenfeld**  
**Länge: ca. 200 cm; Breite: ca. 90 cm**
- c) **Urnengrabstätten ...**

Ergänzung von § 19

§ 19 **Grabstätten** in einem Rasenfeld

(1) **Reihengrabstätten in einem Rasenfeld sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach in dem dafür vorgesehenen Bereich vergeben werden. Auf jeder Grabstelle kann nur eine Beisetzung vorgenommen werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht vorgesehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.**

(2) Urnengrabstätten in einem Rasenfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

(3) Dem Friedhofsträger allein obliegt ...

Änderung von § 25:

„(1) Auf den **Grabstätten in einem Rasenfeld** sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig: Tiefe: 40 cm; Breite: 50 cm. **Die Mindeststärke beträgt 0,12 m.**

(2) Auf den **Grabstätten in einem Rasenfeld** kann ...“

Änderung § 27 Abs 4:

(4) Auf **Grabstätten in einem Rasenfeld** darf ...

Ergänzung in § 32 Abs 1:

„(1) Die **Grabmale werden grundsätzlich nur von zugelassenen Steinmetzen errichtet. Sie sind ihrer Größe nach ...“**

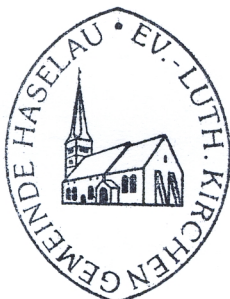
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

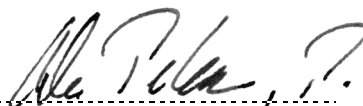
gez. Petersen  
(Vorsitzender)

gez. Kähler  
(Protokollantin)

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Protokoll wird hiermit bestätigt.

Haselau, den 4. September 2008



  
A.-M. Petersen, Pastor